

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen geändert wird

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2 und 37 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz - SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Juli 2007 über die Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 49/2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird das Zitat „BGBl. I Nr. 123/2005“ geändert durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“.

2. § 2 Abs. 1 Z 8 lautet:

„die bei Arbeiten zur Instandsetzung und -haltung von Anlagen am Neusiedlersee oder an dessen Ufer zur Güterbeförderung oder Schmutzwasserabfuhr verwendeten Fahrzeuge von befugten Gewerbetreibenden oder Gebietskörperschaften, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;“

3. § 2 Abs. 1 Z 11, erster Satz lautet:

„Fahrzeuge, die im Rahmen von gemäß § 27 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO), BGBl. II Nr. 98/2013 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 32/2019, bewilligten Veranstaltungen zu Rettungs- und Hilfszwecken eingesetzt werden - ab einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung und bis eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.“

4. Der Text in § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Danach wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Die Novelle LGBl. Nr. XX/2019 tritt mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Juli 2007 über die Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 49/2007, enthält Beschränkungen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zum Schutz der Gewässer und der Natur. Einige Personen- bzw. Berufsgruppen sind ausgenommen, nicht jedoch zB Unternehmen, die Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten für Anlagen am Neusiedlersee oder die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen haben.

Ziel:

Änderung der bestehenden Verordnung dahingehend, dass das Fahren mit Verbrennungsmotoren für Arbeiten zur Instandsetzung und –haltung von Anlagen am Neusiedlersee oder an dessen Ufer zur Güterbeförderung oder Schmutzwasserabfuhr erlaubt wird.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen betreffend das Schifffahrtsrecht werden nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land Burgenland, den Gemeinden oder den Bootsbesitzern resultieren aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 3, 4 oder 11 Schifffahrtsgesetz (SchFG) sind durch Verordnung der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern zu regeln, soweit es erforderlich ist aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder der Interessen der Fischerei, des Naturschutzes oder Fremdenverkehrs. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz kann die Ausübung der Schifffahrt aus diesen Gründen im erforderlichen Ausmaß verboten oder eingeschränkt werden.

Gemäß § 37 Abs. 5 SchFG ist der Landeshauptmann von Burgenland für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 sowie von Verordnungen gemäß § 16 Abs. 2 zuständig.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Das Gesetzeszitat in der Promulgationsklausel ist zu aktualisieren.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 8):

Für behördlich bewilligte Bauarbeiten gibt es bisher schon eine Ausnahme. Die bisherige Formulierung ist jedoch problematisch bei Instandhaltungsarbeiten, da für diese oft keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sind oder erteilt werden. Durch die Novellierung soll klargestellt werden, dass auch diese Arbeiten von den allgemeinen Beschränkungen ausgenommen sind, da diese anders nur erschwert durchführbar sind. Für diese Arbeiten ist oftmals schweres Material oder Gerät mitzuführen, was mit Elektrobooten aufgrund der hohen Anschaffungskosten für leistungsstarke Motoren mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Weiters soll die Entsorgung von Fäkalien bei Hütten am See auch nicht von den Beschränkungen betroffen sein. Laut einem wasserfachlichen Gutachten kann dem gefolgt werden, da eine ordnungsgemäße Entsorgung der Aufrechterhaltung der Gewässerqualität dient.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 11):

Hier wird nur der Hinweis auf die Seen- und Flussverkehrsordnung aktualisiert.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Die neue Regelung soll ab dem 1.12.2019 gelten.